

**Richtlinien für die Finanzierung der Fraktionen und Einzelmitglieder
des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen**

Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2024

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Bereitstellung des Budgets	2
§ 3 Verwendung der Mittel	2
§ 4 Zeitpunkt der Auszahlung	3
§ 5 Nachweis, Prüfung und Rückzahlung	4
§ 6 Bereitstellung von Räumen und Schließfächern	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Fraktionen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen sowie Budgetmittel zur Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwands für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeinderat (Geschäftsausgaben der Fraktionen).
- (2) Auch Einzelmitgliedern des Gemeinderats, welche keiner Fraktion angehören, werden Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

§ 2

Bereitstellung des Budgets

- (1) Der Gemeinderat beschließt jährlich mit dem Haushalt die Höhe der Mittel, die für die Finanzierung der Fraktionen und Einzelmitglieder des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der monatliche Grundbetrag je Fraktion berechnet sich wie folgt: 73,3 Prozent der bereit gestellten Mittel für die Finanzierung der Fraktionen und Einzelmitglieder des Gemeinderats geteilt durch die Anzahl der Fraktionen sowie geteilt durch zwölf Monate.
- (3) Der monatliche Kopfbetrag berechnet sich wie folgt: 26,7 Prozent der bereit gestellten Mittel für die Finanzierung der Fraktionen und Einzelmitglieder des Gemeinderats geteilt durch 40 sowie geteilt durch zwölf Monate.
- (4) Der Grundbetrag und der Kopfbetrag werden jeweils auf ganze Zahlen gerundet.

§ 3

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel dürfen nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:
 - a. Beschäftigung von Assistenz- und Büropersonal,
 - b. Vergütungen für Werk- und Dienstleistungen,
 - c. Schaffung der sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen und Einzelmitglieder außerhalb der im Rathaus bereitgestellten Räume,
 - d. Anschaffung und laufende Unterhaltung von benötigten Ausstattungsgegenständen für die Geschäftsstellen bzw. der Fraktionen und Einzelmitglieder,
 - e. Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs, insbesondere Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften,
 - f. Informationsreisen und Fortbildung im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der in Abs. 2 getroffenen Festlegungen,
 - h. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese als Gegenleistung für die Mandatsarbeit nützliche Informationen und Beratung bieten,
 - i. sonstige für die Arbeit der Fraktionen sowie für die Wahrnehmung der im Zusammenhang mit ihrer Arbeit im Gemeinderat stehenden Aufgaben ihrer Mitglieder und derjenigen der Einzelmitglieder erforderliche Sachaufwendungen.

(2) Aufwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 1 Buchst. g) können nur getätigt werden, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktion oder des Einzelmitglieds betreffen. Die Mittel dürfen nur für informierende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der von Rechtsprechung und Rechtspraxis entwickelten Grundsätze verwendet werden.

(3) Beschäftigte der Fraktionen sind tarifnah zu vergüten.

(4) Das Budget darf nicht zur Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen genutzt werden.

(5) Aus den bereitgestellten Mitteln dürfen keine Entschädigungen an Fraktionsmitglieder gewährt werden, sofern diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit haben.

(6) Die Mittel dürfen zudem nicht zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

- a. Die Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht,
- b. Verfügungsmittel der oder des Fraktionsvorsitzenden,
- c. die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
- d. allgemeine Bildungsreisen,
- e. gesellige Veranstaltungen der Fraktion,
- f. Spenden.

(7) Im Vorfeld einer Kommunalwahl dürfen keine Gelder, welche Fraktionen oder Einzelmitglieder des Gemeinderats gemäß dieser Regelung erhalten, für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt ab drei Monaten vor einer Wahl bis zum Wahltag.

§ 4

Zeitpunkt der Auszahlung

(1) Die Budgetmittel werden jeweils zum 1. des Monats auf ein von der Fraktion anzugebendes Konto ausbezahlt.

(2) Neue Fraktionen des Gemeinderats bzw. erstmals in den Gemeinderat gewählte Einzelmitglieder erhalten im Monat der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats erstmals Budgetmittel.

(3) Fraktionen und Einzelmitglieder des Gemeinderats, die nach einer Wahl nicht mehr im Gemeinderat vertreten sind, erhalten letztmals im Monat der konstituierenden Sitzung Budgetmittel.

(4) Die Budgetmittel bereits im Gemeinderat vertretener Fraktionen im Monat der konstituierenden Sitzung wird entsprechend des neu konstituierten Gemeinderats errechnet.

(5) Wechselt ein Mitglied des Gemeinderats die Fraktion, wird dies ab dem zweiten Monat nach dem Fraktionswechsel bei der Berechnung des Budgets berücksichtigt.

§ 5

Nachweis, Prüfung und Rückzahlung

(6) Die Fraktionen und Einzelmitglieder haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 3 gesondert Buch zu führen.

(7) Die Fraktionen und Einzelmitglieder sind verpflichtet, dem Fachbereich Kommunales einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten im Sinne des § 3 mit den darauf entfallenden Beträgen und den die Ausgaben begründenden Unterlagen bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Zudem ist eine Versicherung der oder des Fraktionsvorsitzenden vorzulegen, dass die finanzielle Mittel entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie verwendet wurden.

(8) Im Jahr einer Gemeinderatswahl sind Abrechnungen von Fraktionen und Einzelmitgliedern, die nach der Wahl nicht mehr im Gemeinderat vertreten sind, spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats vorzulegen.

(9) Die Fraktionen und Einzelmitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer Rechnungsprüfung der örtlichen und überörtlichen Prüfung gem. §§ 110, 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 2 und 3. Die §§ 8, 9, 10 und 11 der Gemeindeprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(10) Die der Abrechnung zu Grunde liegenden Belege sind daher zehn Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Budgetjahres.

(11) Mittel, die nicht entsprechend den Bestimmungen verwendet wurden, sind binnen eines Monats nach Feststellung zurückzuerstatten.

(12) Nicht verbrauchte Mittel können entsprechend § 21 (2) GemHVO bis maximal zwei Jahre übertragen werden. Nach Ablauf der zwei Jahre sind diese zurückzuerstatten.

§ 6

Bereitstellung von Räumen und Schließfächern

(1) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten kostenfrei Räume im Rathaus bzw. Technischen Rathaus für Besprechungen der Fraktionen. Bei der Bemessung der Größe der einzelnen Räume ist neben den räumlichen Gegebenheiten des Rathauses bzw. des Technischen Rathauses die Mitgliederzahl der Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Einzelmitglieder haben im Einzelfall Anspruch auf einen Raum, wenn dieser für Besprechungen mit weiteren Personen genutzt werden soll. Der Bedarf ist im Vorfeld rechtzeitig anzumelden.

(3) Allen Fraktionen wird kostenfrei ein abschließbares Schließfach im Rathaus zur Verfügung gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.